

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Der Käufer ist auf diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden und erklärt sich mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden.

Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen, sowie Änderungen von Zeichnungen, Vorlagen sowie Korrekturabzügen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich zur Kenntnis genommen und schriftlich genehmigt hat.

Unter grundsätzlicher Bindung des Käufers an den Auftrag behält sich der Verkäufer vor, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages in der Hauptverwaltung einzelne Vertragsbedingungen den Erfordernissen des jeweiligen Auftrages anzupassen. Liegen bei Auftragsantrag nicht alle zur Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Unterlagen komplett vor, so beginnt diese Frist am Tage des Eingangs der letzten erforderlichen Unterlage.

2. Preise

Alle genannten Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei der Verwendung von Packpapier und Holzrahmen bzw. Kartons oder Folien der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet. Besondere nicht handelsübliche Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

3. Aufträge nach besonderen Vorlagen

Ist vertraglich vereinbart, dass bei Aufträgen nach besonderen Vorlagen die hierzu erforderlichen Druckunterlagen, wie z. B. Entwürfe, Zeichnungen, Vorlagen, Filme, Klischees, Walzen oder Werkzeuge vom Verkäufer herzustellen sind, werden diese vom Verkäufer in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit hergestellt und dem Käufer die angefallenen Kosten berechnet. Angaben des Reisenden des Verkäufers über die ungefähre geschätzte Höhe der anfallenden anteiligen Selbstkosten sind unverbindlich. Auf besonderen Wunsch des Käufers übermittelt der Verkäufer hinsichtlich der zu erwartenden Herstellungskosten besondere verbindliche Kostenvorschläge.

Die Klischeekostenrechnung wird mit der Auftragsbestätigung übersandt und ist sofort nach Rechnungseingang netto zur Zahlung fällig.

Der Käufer kann die Herausgabe von Druckunterlagen vom Verkäufer nur dann verlangen, wenn diese vollständig bezahlt sind, und darüberhinaus keine weiteren Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer bestehen.

4. Lagerung

Die Lagerung von Waren, Vorlagen, Klischees, Werkzeugen usw. des Käufers beim Verkäufer erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Schutzrechte

Das Urheberrecht an allen vom Verkäufer hergestellten Gegenständen (wie z. B. Entwürfen, Dessins, Klischees, Zeichnungen, Skizzen, Walzen und Werkzeugen) steht mit dem Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck dem Verkäufer alleine zu, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Das Eigentums- und Urheberrecht gilt auch für die Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen des Verkäufers, diese darf der Käufer Dritten nicht zugänglich machen. Der Käufer haftet für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte des Verkäufers und stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die etwa durch einen unbefugten Gebrauch fremder Rechte entstehen könnten.

6. Herstellungsvermerke

Vom Verkäufer gelieferte Waren dürfen mit Herstellungsvermerken versehen werden.

7. Lieferung

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Verzögerungen, Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Transportschäden sind sofort durch den Empfänger beim zuständigen Transportunternehmen (Post, Bahn, Spediteur) geltend zu machen.

Teillieferungen sind zulässig und werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. Die Lieferfrist beginnt mit der Klarstellung sämtlicher zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen, insbesondere nach Vorliegen aller erforderlichen Klischees, Werkzeuge und Druckgenehmigung seitens des Käufers. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit und dies dem Käufer mitgeteilt ist.

Bei nachträglicher Auftragsänderung verlängert sich die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferfrist entsprechend.

Im Falle höherer Gewalt und vom Verkäufer nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung (wie z. B. Naturkatastrophen, Maßnahmen der öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw.) hat der Verkäufer die Wahl, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch irgendwelche Ersatzansprüche entstehen. Verzögerungen der Lieferung, die auf Änderungswünschen des Käufers beruhen, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers.

Kommt der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, vor Geltendmachung weiterer Ansprüche oder der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen.

8. Rücktritt

Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zahlungsverzug hinsichtlich der Klischeekostenrechnung vorliegt.

Im Falle der Verpflichtung des Käufers zur Leistung von Schadenersatz ist der Verkäufer berechtigt, die bis dahin entstandenen Aufwendungen einschließlich Materialverlust und Klischeekosten oder einen Betrag von 25 % des Auftragswertes pauschal, zusätzlich den bis dahin entstandenen Klischee- und Druckkosten, nach seiner Wahl als Schadenersatz zu verlangen.

9. Mehr- oder Minderlieferung

Handelsübliche bzw. geringfügige, sowie technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe der Waren sind kein Grund zur Beanstandung. Die Kenntnis der handelsüblichen Abweichungen bzw. der technischen Vorbehalte wird vorausgesetzt.

1. **Gewichtsabweichungen:** Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach jenen Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien. Falls diese nichts anderes festlegen, gilt für Papier und Pappe $\pm 5\%$ als nicht rückgängig.

2. **Maßabweichungen:** Aus produktionstechnischen Gründen ist bei allen Lieferungen folgende Maßabweichung zulässig:

a) Papier- und Pappenformate in der Länge $\pm 5\%$, in der Breite $\pm 5\%$

b) Rollen in der Breite $\pm 5\%$

Für Erzeugnisse aus Kunststoffen betragen die zulässigen Toleranzen in der Länge $\pm 5\%$, Breite $\pm 5\%$, Stärken bis 0,04 mm - $\pm 25\%$, über 0,04 mm - $\pm 20\%$, mindestens jedoch 5/1000.

3. **Mengenabweichungen:** Bei allen Anfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge zulässig. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 30 %

a) bei Verkauf nach Menge: für Mengen unter 20.000 Stück.

b) bei Verkauf nach Gewicht: für Gewichte unter 600 kg.

Diese Prozentsätze werden als produktionsbedingt und handelsüblich anerkannt. Der Verkäufer ist berechtigt, jeweils die Packeinheit als Mindestmenge zu liefern, bzw. die Stückzahl der jeweils nächsten, sich aus den Packeinheiten ergebenden Zahl anzupassen.

10. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge, Montagebeutel- und taschen werden nur unterbreitet, wenn es der Kunde ausdrücklich schriftlich verlangt oder wenn der Verkäufer dies für nötig hält.

Notwendige Änderungen werden zu den festgesetzten Bedingungen durchgeführt und zusätzlich berechnet. Für die vom Käufer übersehenen Fehler haftet der Verkäufer nicht. Wünscht der Käufer die Vorlage eines Probeabzuges nicht, so haftet der Verkäufer nicht für Farb-, Stand-, Druck- oder Satzfehler.

Die Festlegungen auf den vordruckten Druckgenehmigungsformularen sind ebenfalls verbindlich.

Das gleiche gilt bei Änderungswünschen des Käufers nach erfolgter Druckgenehmigung. Alle aus Änderungen entstehenden Spesen und Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes gehen zu Lasten des Käufers.

Verweigert der Käufer die Druck- bzw. Herstellungsgenehmigung innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab Datum des Korrekturabzuges, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zum Vertragsrücktritt berechtigt. Das gleiche gilt in den Fall, in dem der Käufer nach Aufforderung die zur Produktion erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt. Die Folgen des Rücktritts ergeben sich aus Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen.

11. Druck

Der Verkäufer verwendet für den Druck normale Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z. B. Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit usw. gestellt werden, muß der Käufer bei Auftragserteilung schriftlich besonders darauf hinweisen.

Für die Haltbarkeit der Werkstoff- und Druckfarben kann keine Gewähr übernommen werden, selbst wenn diese als lichtecht bezeichnet werden, da auch die Rohstoff- und Farblieferanten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit ihrer Farben übernehmen. Ebenfalls kann die Abriebfestigkeit der Druckfarben nicht garantiert werden. Der Abrieb kann je nach Farbtype mehr oder weniger stark sein. Eine Schutzlackierung kann die Abriebfestigkeit verbessern, aber nicht absolut gewährleisten. Für Folgeschäden aus Farbabrieb haftet der Verkäufer nicht. Kleine Abweichungen der Farben sowie Farbschwankungen innerhalb der Auflage, oder von Auflage zu Auflage, sind vorbehalten. Sie berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Übereinanderdrucken starke Farbtonänderungen auftreten müssen (lasierende Wirkung). Auch dies berechtigt nicht zur Mängelrüge. Abweichungen hinsichtlich der Stofffärbung des Rohmaterials sowie die handelsüblichen Abweichungen vom Muster sowie durch Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck bleiben vorbehalten. Geringfügige Passerveränderungen sind kein Grund zur Mängelrüge.

Bei Goldbronzedruckten wird jede Haftung für Oxydationsschäden abgelehnt. Die Drucke werden im Flexodruck hergestellt.

Bei Kleinauflagen reduzieren sich die Ansprüche an die Qualität entsprechend den hier ungünstigeren Produktionsbedingungen.

Für die Druckergebnisse von Fremdklischees wird vom Verkäufer jede Haftung abgelehnt. Bei Kunststoffserzeugnissen können keine Garantien für Wanderungen von Weichmachern, paraffinlösliche Farbstoffe und die sich daraus ergebenden Folgen übernommen werden.

12. Haftung und Gewährleistung

Die vom Verkäufer gelieferten Erzeugnisse sind unverzüglich nach Eingang der Ware sorgfältig auf Fehler zu prüfen.

Fehler, die bei dieser Prüfung erkennbar werden, können nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich für den Käufer nachgebessert oder durch Rücknahme der mangelhaften und durch Neuauslieferung mangelfreier Erzeugnisse ausgeglichen werden. Bei der Fertigung von Beuteln, Tragetaschen und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 3 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob Mängel im Material, in der Verarbeitung oder im Druck liegen. Ist der Anteil mangelhafter Stücke größer als 3 %, so kann der Verkäufer die darüber hinausgehenden fehlerhaften Stücke nach seiner Wahl nachbessern oder ersetzen bzw. zurücknehmen und gutschreiben. Der Käufer hat dann nur die fehlerhaften, und zwar alle fehlerhaften Stücke auszusortieren und zurückzugeben. Über die Rücksendung muß der Käufer vorher mit dem Verkäufer einig werden. Vom Verkäufer wird die Fracht des billigsten Versandweges für die von ihm schriftlich genehmigten Rücksendungen übernommen. Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich scheint, bzw. falls der Käufer nicht sofort die gesamte Ware durchsortieren will, kann der Verkäufer festlegen, dass ein evtl. nötiger Austausch oder eine Rücksendung mit Gutschrift der fehlerhaften Stücke auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird (z. B. bis zum Aufbruch der Ware). Der Käufer hat dann alle fehlerhaften Stücke, die sich während der Verwendung der angebrochenen Ware finden, aufzubewahren und gesammelt zurückzugeben. Die Rüge offensichtlicher Mängel muß binnen 8 Tagen nach Wareneingang beim Verkäufer schriftlich eingehend erfolgen.

Versteckte Mängel können längstens auf die Dauer von 6 Monaten nach Absendung der Ware gerügt werden. Sie sind aber nur dann rückbar, wenn die Mängel nachweislich vor Zugang der Ware eingetreten sind und die Unbrauchbarkeit der Erzeugnisse oder eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Brauchbarkeit herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall steht dem Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzleistung nach seiner Wahl zu.

Der Käufer ist nur dann zur Wandlung oder Minderung berechtigt, wenn zuvor eine Nachbesserung durch den Verkäufer fehlgeschlagen ist. Zur Vornahme etwaiger Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder Ansprüche aus sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Bei vollautomatischer Taschen- und Beutelfertigung erfolgt automatische Zählung. Der Verkäufer ist berechtigt, diese der Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen. Geringfügig hierbei auftretende Schwankungen sind kein Grund zur Mängelrüge. Ohne besondere Anweisung von seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bestem. Herstellungsverfahren. In der Folge können Mängelrügen in bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen.

Technische, bzw. durch den allgemeinen Fortschritt verursachte Änderungen der Produkte sind vorbehalten.

13. Zahlung

Falls auf dem Auftragsformular nicht anders vermerkt sowie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt, gelten grundsätzlich folgende Zahlungsbedingungen:

innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto

innerhalb 14 Tagen rein netto

Bei Druckaufträgen können abweichend folgende Zahlungsbedingungen vereinbart werden:

50% Vorauskasse bei Akzeptierung der Reinzeichnung

Restzahlung innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto

innerhalb 14 Tagen rein netto

Dem Käufer steht wegen etwaiger eigener Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Verkäufer kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.

Bei Banküberweisungen oder Schecks gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungseingang. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils banküblichen Zinssatzes für Überziehungsgelder zu entrichten. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden neuen Sache bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung von Schecks und Wechseln vor. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung geht die Kaufpreisforderung ohne weiteres und ohne besondere Abtretung auf den Verkäufer über. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z. B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. sind nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über die Gültigkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen auch nach dem möglicherweise erfolgten Rücktritt einer Partei vom Vertrag ist Hamburg.

Dies gilt auch für die Durchführung des Mahnverfahrens.

Auch auf ausländische Geschäfte ist deutsches Recht zu verwenden.

16.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des übrigen Inhalts ohne Einfluß.